

<b>STATUTEN</b>
-----------------

**Rechtsform, Zweck und Sitz**

**Art. 1**

Unter dem Namen SWISS BUTTERFLY BREEDERS besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2**

Der Zweck des Vereins:

Der Verein SWISS BUTTERFLY BREEDERS befasst sich mit dem Leben und mit der Haltung von Schmetterlingen, insbesondere der Raupenzucht.

Der Verein strebt keinen finanziellen Gewinn an und verfolgt folgende, rein ideelle Ziele:

Aufziehen von Raupen und Austausch von Tipps für die Schmetterlingszucht

Austausch von Erfahrungen zwischen Amateur- und Berufs-Lepidopterologen

Pflege der Artenkenntnis von Mitgliedern und Gästen

Unterstützung der Erforschung der einheimischen Schmetterlingsfauna

Mitwirkung beim Schutz von Schmetterlingen

**Art. 3**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

**Organisation**

**Art. 4**

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**Art. 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (Aktiv- oder Passiv-Mitglieder)
- Kollektivmitgliedern (Aktiv- oder Passiv-Mitglieder)

Aktiv-Mitglieder und Passiv-Mitglieder können gleichgestellt im Verein mitwirken. Passiv-Mitglieder haben jedoch kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung.

### Art. 8

Aktiv-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 60.00

Passiv-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 40.00

### Art. 9

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

### Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## Generalversammlung

### Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktiv-Mitgliedern des Vereins.

### Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv- und Passivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

### Art. 13

Die Generalversammlung wird grundsätzlich auf dem Korrespondenzweg mit elektronischer Kommunikation abgehalten. Sie kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Aktiv-Mitglieder in einer Versammlung abgehalten werden. Dazu müssen die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus einberufen werden. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt als Abstimmung im Internet mit einer notariell anerkannten Applikation. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich, jeweils im November, nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktiv-Mitglieder statt.

## Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

## SWISS BUTTERFLY BREEDERS

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann im Rahmen der Vereinszwecke Ausgaben tätigen, sofern sie im Jahresbudget vorgesehen sind.

### Rechnungsprüfung

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

### Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 16. Januar 2018 in Bern angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident



---

Hans-Martin Bürki-Spycher

Der Aktuar



---

Marc de Roche